

Zur Bestimmung einiger Orte im Pfäferserteil des churrätischen Reichsgutsurbars

Autor(en): **Kläui, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse
d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **13 (1963)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-80533>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MISZELLEN MÉLANGES

ZUR BESTIMMUNG EINIGER ORTE IM PFÄFERSER- TEIL DES CHURRÄTISCHEN REICHSGUTSURBARS

Von PAUL KLÄUI

Das Urbar des Reichsgutes in Churrätien, das heute mit Bestimmtheit in die Jahre 842/43 datiert werden kann, enthält als Einschub ein gleichzeitiges Pfäferser Urbar¹. Die Abgrenzung desselben ist nicht ganz einfach. Es beginnt zwar eindeutig auf Manuskriptseite 98 (Bündner Urkundenbuch I, S. 385), doch ist das Ende auf Manuskriptseite 100 nicht völlig klar². Dies hat uns aber hier nicht zu beschäftigen, da die im folgenden behandelten Namen eindeutig zum Pfäferser Urbar gehören, bisher jedoch nicht oder unrichtig identifiziert worden sind.

Voraussetzung für ihre Bestimmung ist einerseits die Erkenntnis, daß das Pfäferser Urbar die Orte in geographischer Ordnung auführt³, und andererseits, daß weitere, in der Bestätigung von 1116 enthaltene Orte auch hier schon auftreten könnten.

Seite 98 führt die Besitzungen von Ragaz an aufwärts über Chur ins Vorderrheintal bis in die Ilanzer Gegend, dann die in den südlichen Tälern gelegenen Kirchen auf. Der nächste Abschnitt (S. 99) beginnt mit den vier Kirchen in Mels und Umgebung. Unsere Untersuchung gilt den anschließenden Orten. Sie sind in drei Gruppen aufgeteilt. Die erste umfaßt die Walenseegegend, nämlich: Walenstadt, Quarten und die Kirche Wyden bei Weesen.

¹ Bündner UB I, S. 375 ff. Dazu P. AEBISCHER, *Anatomie descriptive et pathologique du plus ancien terrier rhétique, conservé par une copie de Gilg Tschudi* (Ztschr. f. Schweiz. Gesch. 1946, S. 179 ff.). — O. P. CLAVADETSCHER, *Zum churrätischen Reichsgutsurbar aus der Karolingerzeit* (ebenda 1950, S. 161 ff.), und bes. *Das churrätische Reichsgutsurbar als Quelle zur Geschichte des Vertrags von Verdun* (Ztschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., Germ. Abt., Bd. 70, S. 1 ff.).

² AEBISCHER, *Anatomie*, S. 184.

³ Im Gegensatz zur Annahme CLAVADETSCHERS, *Das churrätische Reichsgutsurbar*, S. 28.

Als nächster Ort ist *Ranne* mit dem halben Anteil der Kirche aufgeführt. Offenbar wegen der Reihenfolge hielten die Herausgeber des Bündner Urkundenbuches Niederurnen im Kanton Glarus für möglich und lehnten eine Gleichsetzung mit Rans im St.-Galler Rheintal ab. Da aber sprachlich eine Beziehung mit Urnen, 1178 Uranun, nicht ersichtlich und auch daselbst kein Pfäferser Besitz nachzuweisen ist, wird man doch auf Rans zurückkommen müssen, um so eher, als der Ort an einer andern Stelle des Urbars in der Form «Rannes» erscheint⁴. Doch besteht zunächst die Schwierigkeit, daß für Rans, das zur Kirchgemeinde Sevelen gehört, keine Kirche belegt ist. Für Sevelen ist aber in dieser Zeit und bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts auch keine Kirche nachzuweisen, so daß die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen ist, daß Rans der ursprüngliche Kirchort gewesen ist.

Bei dieser Identifizierung würde Rans am Anfang der Orte stehen, die rheintalabwärts, und zwar in der Folge am rechten Rheinufer, aufgezählt werden, nämlich Eschen und Rankweil (Vinomna). Zwischen Rans und Eschen ist im Urbar ein weiterer Ort eingefügt: *Pauliniagum*. Man hat den Namen, Tschudi folgend, mit Bollingen am Obersee identifiziert, was doch eine etwas gewaltsame Romanisierung des deutschen Namens durch den romanische Formen vorziehenden Schreiber bedeuten würde. Sucht man im durch die Reihenfolge gegebenen Raum nach einer Örtlichkeit dieses Namens, so findet sie sich tatsächlich in einer zu Rankweil ausgestellten, um 825 anzusetzenden St.-Galler Urkunde. Maurus und seine Gattin schenken an Folquin einen Acker zu Viniola, der an die «terra Bulienga» grenzt. Wartmann hielt beide Örtlichkeiten für unbestimmbar. Indes hat A. Helbok auf ein 1431 genanntes Finiola in Dums bei Rankweil und auf ein im benachbarten Übersaxen gelegenes Feld Balengs hingewiesen⁵. Für dieses kann er die alte Form «Pulengs» zu 1421 belegen. Da auch im Pfäferser Urbar nur von Wiesen, nicht aber von einem Hof die Rede ist, wäre nicht nur sprachlich, sondern auch sachlich die Übereinstimmung gegeben⁶.

Die dritte Gruppe von Orten schließt mit Fläsch und Maienfeld die Lücke bis Ragaz. Die vierte Gruppe umfaßt die in Alemannien gelegenen Orte am Zürichsee. Der erste Hof ist *Tuggen* in der Form «Tuggunried». Man wird daraus den Schluß ziehen dürfen, daß der Hof unmittelbar beim Rietgebiet des Tuggenersees lag und diese Bezeichnung nicht eigentlich den ganzen Ort, besonders nicht die nachher aufgeführte Kirche, umfaßte, da sonst wohl die romanische Form *Tuconia* gewählt worden wäre. Immerhin erscheint die Kirche doch auch unter dieser Überschrift.

Der nächste Ort, *Fossonas*, mit einer Kirche (*Fossonas ecclesiam I cum decima*) blieb bis heute unbestimmt. Doch kann kein Zweifel bestehen, daß es sich um die nächste Pfäferser Kirche am Obersee, *Bußkirch*, handelt.

⁴ Bündner UB I, S. 382.

⁵ UB St. Gallen I, Nr. 259. A. HELBOK, *Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein*, Nr. 42.

⁶ Bruno Boesch hält die Identifizierung vom sprachlichen Standpunkt aus für überzeugend (briefl. Mitt.).

Zwar wird sie im Bestätigungsdiplom von 1116 nicht aufgeführt, und das Pfäferser Patronat ist erst fürs 13. Jahrhundert belegt. Doch stimmt die Form mit der fast gleichzeitigen urkundlichen: *Fussin chirichun* (854) weitgehend überein⁷. Es scheint, daß der Schreiber sich über den Namen des Ortes nicht recht klar war. Er wußte nicht, ob «chirichun» zum Ortsnamen gehörte oder das Objekt war. In seiner Aufführung ist die Kirche zwar eindeutig das Objekt, doch deutet der Akkusativ darauf, daß er «chirichun» doch auch als Namensbestandteil aufgefaßt hat. Offenbar schien ihm ein zweimaliges «Kirche» der Vorlage (etwa: ad Fossonaschirichun ecclesia I cum decima) irrtümlich⁸.

Stehen wir damit schon am Wege gegen Zürich, so haben wir auch den Schlüssel zur Bestimmung des bisher nicht identifizierten *Manichunes* gefunden. Es ist damit *Männedorf* am Zürichsee gemeint, dies um so eher, als ihm das weiter seeabwärts gelegene Wetzwil in der Gemeinde Herrliberg folgt. Der romanische Schreiber konnte den ihm unbekannt Namen in seinem Schlußteil nicht lesen⁹. Die St.-Stephanskirche von Männedorf ist in der Bulle für das Kloster Pfäfers von 1116 enthalten.

Diese Identifizierungen haben zur Folge, daß einerseits Bollingen aus dem Pfäferser Besitz ausgeschaltet werden muß, daß aber andererseits Bußkirch und Männedorf schon zu den Frühbesitzungen zu zählen sind. Sie dürften, wie zweifellos auch Tuggen, zur Frühausstattung des Klosters um die Mitte des 8. Jahrhunderts gehören. Das wiederum bedeutet, daß der Pfäferser Frühbesitz weiter über Rätien hinausgereicht hat, als man bisher annahm. Es sei nur angedeutet, daß es sich wohl auch hier um Konfiskationsgut Graf Rudhards gehandelt hat, wodurch seine Einflußnahme auf Pfäfers stärker betont wird¹⁰.

⁷ UB St. Gallen II, Nr. 437.

⁸ Es wäre auch an eine Konjekture Tschudis zu denken, der den Ort nicht identifizieren konnte und deshalb das zweite *ecclesia* für überflüssig hielt.

⁹ Daß -do- zu -ch- verlesen wurde, ist jedenfalls leicht erklärlich.

¹⁰ Vgl. dazu: H. BÜTTNER, *Zur frühen Geschichte der Abtei Pfäfers* (Ztschr. f. Schweiz. Kirchengesch. 53, S. 1 ff.).